

**Weitere Anlage zur Beschlussvorlage 1447/2018 zur Eingabe des Petenten im Hinblick auf die Verleihung der Ehrenbürgerwürde für Dr. Rudi Dutschke und Frau Gretchen Dutschke Klotz**

**Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde**

Der Petent hat in seiner Eingabe sowohl den Vorschlag zur Benennung einer Straße oder eines Platzes nach Rudi Dutschke eingereicht, als auch angeregt, Herrn Dutschke und seine Frau die Ehrenbürgerwürde der Stadt Köln zu verleihen. Es wird vorgeschlagen, beide Anliegen zusammen zu behandeln.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung NRW kann die Gemeinde Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Die Ehrenbürgerwürde ist ein höchstpersönliches Recht. Voraussetzung für die Verleihung ist somit, dass die betreffende Person noch lebt. Eine Verleihung nach dem Tode ist nicht möglich. Dem verstorbenen Herrn Dr. Dutschke kann das Ehrenbürgerrecht daher nicht verliehen werden.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Köln an die noch lebende Witwe des Herrn Dr. Dutschke, Frau Gretchen Dutschke Klotz, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

**Ergänzter Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für den Vorschlag, eine Straße oder einen Platz nach Rudi Dutschke zu benennen sowie ihm und seiner Witwe Frau Gretchen Dutschke-Klotz die Ehrenbürgerwürde der Stadt Köln zu verleihen.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, das zentrale Namensarchiv zu bitten, den Vorschlag zur Benennung einer Straße oder eines Platzes nach Rudi Dutschke nach positiver Vorprüfung in die Vorschlagsliste des zentralen Namensarchivs aufzunehmen.